

**Ergänzende Bedingungen Strom  
der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH  
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für den Netzanschluss und dessen Nutzung  
für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung  
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

**1. Netzanschlusskosten gemäß §§ 5 - 9 NAV**

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH veröffentlichten teilpauschalierten Sätzen, ansonsten nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.5 Die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

**2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß 11 NAV**

- 2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit er die Leistungsanforderung 30 Kilowatt übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH einen weiteren Baukos-

tenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

- 2.3 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1. der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH vom 01.03.2007. Abweichend davon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

**3. Fälligkeit**

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

**4. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen gemäß §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 4 NAV**

- 4.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
- 4.2 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. Ziffern 1.3 und 1.4 und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.

**5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 14 NAV**

- 5.1 Die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen,

das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- 5.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den in der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung „ veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 5.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel in der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die in der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung“ veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.
- 5.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.
- 6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u. ä.)**
- 6.1 Der Kunde hat auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbHs heranzuführen. Das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Stromnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH wird pauschal berechnet.
- Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.
- 6.2 Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.
- 7. Prüfung von Messeinrichtungen gemäß § 20 StromNZV**
- 7.1 Bei einer Nachprüfung der Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden sind von diesem die von einer Eichbehörde oder einer staatlichen anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 7.2 Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH zeit-

gleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen.

**8. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH an den Netzananschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH eingetragenen Elektro-Installateuren vor. Er kann ferner bei der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**9. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den in der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

**10. Umsatzsteuer**

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**11. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung treten mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.

Bad Bramstedt, 30.06.2007  
Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH  
Lohstücker Weg 10 – 12  
24576 Bad Bramstedt